

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Asyl

Per Mail: alain.hofer@sem.admin.ch, olivia.finger@sem.admin.ch

Bern, 20.07.26

Stellungnahme zum Konzept Zukunft Status S; Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S; Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Zukunft des Status S Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Vorangehend möchten wir anmerken, dass es für die Städte organisatorisch sehr anspruchsvoll ist, im Juli innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie eindringlich, in Zukunft auf verkürzte Konsultationen während den Sommerferien zu verzichten.

Anmerkungen zum Konzept zur Zukunft des Status S

Das Konzept wird von den Städten grundsätzlich positiv gewürdigt und unterstützt. Mit den drei Szenarien werden die möglichen Situationen ab 2027 abgedeckt. Die wesentlichen Aspekte und zu klärenden Fragen innerhalb der Szenarien werden aufgegriffen. Gerne äussern wir uns im Folgenden zu einigen Punkten detaillierter.

Szenario 1:

Ausnahme einzelner Regionen gemäss geltender Praxis

Der mit der Motion Friedli eingeführten Praxis, sogenannte sichere Regionen zu definieren und neuankommenden Personen aus diesen Regionen keinen Schutzstatus zu gewähren, steht die grosse Mehrheit der Städte weiterhin kritisch gegenüber. Nach Ansicht des Städteverbands waren die bestehenden Regelungen ausreichend, um Missbrauch beim Status S zu verhindern. Wir verlangen deshalb, bei der Umsetzung weiterhin vorsichtig zu sein. Es muss sichergestellt bleiben, dass wer Schutz braucht, weiterhin Schutz erhält. Einschätzungen von Organisationen wie dem UNHCR sind unbedingt zu berücksichtigen, wenn es um die Festlegung sicherer Regionen geht. Zudem ist für die Städte wesentlich, dass Regelungen dieser Art nur für neu ankommende Schutzsuchende gelten. Eine Anwendung auf Personen, die bereits in der Schweiz sind, würde zu viel Unsicherheit bei den Betroffenen selbst, aber auch bei Arbeitgebenden, Vermieterinnen und Vermietern sowie bei den Behörden führen.

Meldepflicht in Bezug auf Erwerbstätigkeit

Für Personen, die nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung B gekoppelt an den Status S erhalten, soll analog zu den Regelungen für B-Bewilligungen keine Meldepflicht mehr gelten. Die grosse Mehrheit der Städte lehnen die Beibehaltung der Meldepflicht ab, weil diese eine administrative Hürde für die Arbeitsmarktintegration darstellt. Einzelne wenige Städte erachten die Beibehaltung der Meldepflicht als notwendig für die Lageeinschätzung und die Planung. Insgesamt spricht sich der Städteverband deshalb dafür aus, dass die Meldepflicht aufgehoben wird, wenn die Personen nach fünf Jahren eine B-Bewilligung erhalten.

Härtefallregelungen

Es wird von den Städten grundsätzlich unterstützt, dass für Personen mit Schutzstatus S im Sinn der Gleichbehandlung dieselben Härtefallregelungen gelten wie für die anderen Personengruppen, wenn dies für die Migrationsämter administrativ zu bewältigen ist. Es ist allerdings zu beachten, dass unter den Personen mit Status S überdurchschnittlich viele Personen sind, die nicht im Erwerbsalter sind oder deren Integrationsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt beschränkt sind (Kinder, Jugendliche in Ausbildung, Alleinerziehende, ältere Menschen). Damit auch diese Personen die Möglichkeit haben, einen Härtefall geltend machen zu können, sind in solchen Fällen die persönlichen Verhältnisse unbedingt zu berücksichtigen.

Zudem ist die Härtefallpraxis in den Kantonen unterschiedlich, was zu einer Ungleichbehandlung der Personen mit Status S führen wird, abhängig von ihrem Wohnort. Die Städte fordern deshalb, dass sich die Kantone ebenfalls im Sinn der Gleichbehandlung auf eine einheitlichere Härtefallpraxis einigen.

Sozialhilfe

Aus einer rein fachlichen Perspektive vertritt der Städteverband die Haltung, dass sich für Personen aus dem Asylbereich (VA und Status S), die in Privathaushalten leben, Sozialhilfeansätze unterhalb der regulären Sozialhilfe nicht rechtfertigen lassen und integrationshemmend wirken. Diese Personen haben dieselben Lebenshaltungskosten wie die einheimische Bevölkerung. Bei Personen in Kollektivunterkünften kann die Situation anders aussehen.

Dass sich der Bund ab 2027 aufgrund des Entlastungspakets nach fünf Jahren nicht mehr an den Kosten beteiligt, ist für die Städte sehr unbefriedigend und unverständlich. Es stellt einen grossen Eingriff in ihre Planungssicherheit dar und bringt je nach innerkantonaler Zuständigkeit grosse finanzpolitische Herausforderungen für die Städte mit sich.

Je nach innerkantonaler Kompetenzteilung ist sowohl die administrative als auch die finanzielle Zuständigkeit sehr unterschiedlich in Abhängigkeit davon, ob diese Personen im Regime der Asylsozialhilfe verbleiben oder in die reguläre Sozialhilfe überführt werden. Entsprechend unterschiedlich ist die Ausgangslage und die Haltung der Städte.

Einige Städte halten fest, dass sie sich eine Anpassung der AsylV2 wünschen, damit jeder Kanton die Sozialhilfe selber regeln kann. Andere wünschen sich, dass die aktuelle Regelung beibehalten wird und Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren Anspruch auf reguläre Sozialhilfe erhalten. Einzelne Städte würden eine nationale Regelung bevorzugen, welche aber nicht die reguläre Sozialhilfe vorschreibt, sondern tiefere aber einheitliche Ansätze oder zumindest eine Bandbreite vorgibt, um zu verhindern, dass die Asylsozialhilfeansätze für Personen mit Status S zu tief und zu uneinheitlich sind.

Angesichts dieser unterschiedlichen Haltungen gibt es insgesamt einen Konsens, dass sich der Städteverband einer Positionierung hinsichtlich der entsprechenden Anpassung der AsylV2 enthält.

Szenario 2:

Übergangsfrist nach Aufhebungsentscheid

Die Frist zwischen dem Aufhebungsentscheid und dem Inkrafttreten muss genug lang sein, damit eine geordnete Rückkehr möglich ist. Der Städteverband erachtet die Frist von 6-12 Monaten als angemessen und teilt die Ansicht, dass das Inkrafttreten bestenfalls auf Ende Schuljahr gelegt werden soll. Einzelne Städte merken an, dass für Personen aus besonders kriegsgeschädigten Regionen unter Umständen sogar eine längere Frist nötig sein könnte.

Nothilfepauschale bei Aufhebung des Status S

Es ist zentral, dass die vom Bund bezahlte Nothilfepauschale die effektiven Kosten der Nothilfeleistungen deckt.

Szenario 3:

Sollte die EU zu irgendeinem Zeitpunkt ins Auge fassen, den Schutzstatus trotz andauerndem Konflikt für Neuankommende aufzuheben, wäre dieser Schritt aus Sicht des Städteverbands auch für die Schweiz denkbar, um Sekundärmigration zu verhindern. Ansonsten steht der Städteverband diesem Unterfangen kritisch gegenüber und es wäre auf jeden Fall vorgängig sorgfältig zu prüfen, mit welchen Auswirkungen auf das reguläre Asylverfahren zu rechnen ist.

Der zweite Schritt mit Aufhebung nach bestimmten Regionen wird gemäss heutigem Kenntnisstand von den Städten als nicht praktikabel erachtet und abgelehnt (Was würde z.B. passieren, wenn sich die Situation in den Regionen wieder ändert). Für die abschliessende Beurteilung der Praktikabilität werden aber auch die Erfahrungen und Auswertungen zur Umsetzung der Motion Friedli zu berücksichtigen sein.

Kommunikation:

Die kommunalen Behörden müssen sich bereits jetzt auf die Situation ab März 2027 und die Zukunft des Status S vorbereiten und sind diesbezüglich bereits heute mit Fragen von Betroffenen, Arbeitgebenden und weiteren Akteuren konfrontiert. Sie müssen deshalb frühzeitig, fortlaufend, umfassend und direkt informiert werden über geltende Regelungen und Prozesse ab März 2027.

Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Neben den Auswirkungen auf den Bund und die Kantone sollen auch die Lastenverschiebungen und Zusatzaufwände für die Städte im Konzept Erwähnung finden.

Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S nach März 2027

Der Städteverband spricht sich dafür aus, dass die Schweiz den Schutzstatus S nach 2027 weiterhin nicht aufhebt. Dies in Übereinstimmung mit dem noch ausstehenden Entscheid der EU und solange kein stabiler Waffenstillstand in der Ukraine erreicht ist. Der Städteverband beantragt, dass die Schweiz den Entscheid fällt und kommuniziert, sobald der Entscheid der EU vorliegt, damit die Geflüchteten aus der Ukraine sowie die Städte, in denen sie zu einem wesentlichen Teil leben, Planungssicherheit erhalten.

Dass mit der Weiterführung des Schutzstatus S auch das Programm S verlängert wird, ist aus Sicht der Städte unabdingbar. Zudem unterstützen es die Städte, wenn für Personen mit Status S die Ziele und Prozesse der Integrationsagenda gelten wie für alle Personen aus dem Asylbereich.



Übernahme eventueller Einschränkungen der EU betreffend wehrpflichtige Männer

Generell spricht sich der Städteverband dafür aus, dass die Schweiz in Abstimmung mit der EU handelt.

Der Städteverband steht der von der EU diskutierten Restriktion, wehrpflichtige Männer aus der Ukraine vom Schutzstatus auszunehmen, grundsätzlich skeptisch gegenüber. Der Schutzbedarf dieser Männer ist aufgrund der Wehrpflicht nicht geringer und sie haben weiterhin die Möglichkeit ein Asylgesuch zu stellen. Wenn die Schweiz diese Restriktion übernimmt, wird dies vor allem zu Verschiebungen im System führen und nicht zu weniger Anträgen. Wenn die Schweiz den EU-Entscheid nicht übernimmt, macht sie sich hingegen zur Insel und es ist mit erhöhten Gesuchszahlen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Städte dafür aus, diese Restriktion zu übernehmen, falls sich die EU dafür entscheiden sollte. Falls sich die EU dagegen entscheidet, soll auch die Schweiz sie nicht einführen.

Anträge

- Schutzstatus S und Programm S weiterführen bis mindestens März 2028 in Übereinstimmung mit der EU.
- Restriktion der EU, wehrpflichtige Männer vom Schutzstatus S auszunehmen, übernehmen, falls die EU sich dafür entscheidet.
- Keine Meldepflicht betreffend Erwerbstätigkeit für Personen mit Status S, wenn sie nach fünf Jahren eine B-Bewilligung erhalten.
- Härtefallpraxis der Kantone vereinheitlichen.
- Zur Kenntnis nehmen, dass sich der Städteverband einer Positionierung betreffend Anpassung der AsylV2 hinsichtlich Sozialhilferegelung enthält.
- Lastenverschiebungen und Zusatzaufwände der Städte ebenfalls im Konzept thematisieren.
- Frühzeitige und direkte Information der kommunalen Behörden hinsichtlich geltender Regelungen und Prozesse ab März 2027.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband